

Stellungnahme

Empfehlungsverfahren zum Thema: Anlagenbegriff bei Bestandsanlagen Beschluss 2009/12

nachwachsende-rohstoffe.de

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.06.2009 lud Herr Dr. Lovens, Clearingstelle EEG, die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) ein, als akkreditierte öffentliche Stelle, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO bis zum 31.07.2009 eine schriftliche Stellungnahme zum Beschluss 2009/12 abzugeben.

Der Beschluss 2009/12 leitet zu der nachfolgenden Frage ein Empfehlungsverfahren ein:

Anlagenbegriff (§ 3 Abs. 2 EEG 2004/§ 3 Nr. 1 EEG 2009) bei Bestandsanlagen:

Sind Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2009, die gemäß § 3 Abs. 2 EEG 2004 eine Anlage waren oder als eine galten,

- Weiterhin gemäß § 3 Abs. 2 EEG 2004 eine Anlage oder als solche anzusehen,
- Eine Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 oder
- Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu Zwecken der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator zusammenzufassen?

Fachagentur
Nachwachsende
Rohstoffe e.V. (FNR)
Hofplatz 1
18276 Gülzow

Tel.: 03843/69 30-0
Telefax: 03843/69 30-102

e-Mail: info@fnr.de
Internet: www.fnr.de

Datum: 07.08.2009

Bearbeiter: Schü

AZ: 10.23.05

Stellungnahme:

In der Vergangenheit wurden eine Reihe von Biogasanlagen bzw. -parks errichtet, bei denen mehrere Fermenter und BHKW auf einem Grundstück bzw. in unmittelbarer räumlicher Nähe errichtet wurden, und die dann als einzelne Betriebseinheiten geführt und mit den jeweils höheren Vergütungssätzen der unteren Leistungsklassen vergütet wurden, obwohl bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen large-scale Effekte genutzt werden konnten. Diese missbräuchliche Auslegung des Anlagenbegriffs, der bereits im geltenden EEG nicht erwünscht war, wird nun mit den Klarstellungen zum Anlagenbegriff in der Novellierung des EEG unterbunden. Gemäß § 19 (1) gelten „mehrere Anlagen...unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn 1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden.“ D.h. werden 10 Biogas-BHKW mit einer elektrischen Leistung von jeweils 500 kW auf demselben Grundstück oder in sonstiger unmittelbarer räumlicher Nähe errichtet, sollen diese bei der Berechnung der Vergütungssätze zukünftig eindeutig zu einer Anlage zusammengefasst werden.

Das BMU führt hierzu in einer Stellungnahme an den Fachverband Biogas (Kopie des Schreibens erging nach Angaben des Verfassers an die Clearingstelle) aus, dass „als Anlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe demnach nur Anlagen gelten können, die ihrer Verteilung im Raum nach mit mehreren Anlagen auf einem Grundstück vergleichbar sind“. Weiterhin heißt es in diesem Schreiben, dass „...es sich daher im EEG um eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage, nicht um eine Neufassung (handelt)“. Die FNR teilt diese Auffassung.

Allerdings sollte nach Auffassung der FNR hierunter nicht verstanden werden, dass die zufällig in unmittelbarer räumlicher Nähe nebeneinander liegenden Biogasanlagen zweier Landwirte, die ebenfalls zufällig im selben Jahr errichtet wurden, zukünftig als eine Anlage abgerechnet werden.

Verfügung:

Dae	
GF	
z.d.A.	

Folglich teilt die FNR die Auffassung der EEG Clearingstelle bezüglich der Empfehlung zur Anlagenzusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 (2008/49) (<http://www.clearingstelle-eeg.de/EmpfV/2008/49>).

Im Hinblick auf den Anlagenbegriff bei Bestandsanlagen, d.h. bei Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, vertritt die FNR die Auffassung, dass auch in der alten Fassung des EEG ein Anlagensplitting zur Erzielung höherer Vergütungssätze eine nicht angestrebte Zielsetzung des EEG darstellte. Diese Auffassung der FNR wird u.a. durch das o.g. Schreiben des BMU gestützt, in dem darauf hingewiesen wird, dass „...es sich daher im EEG 2009 um eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage, nicht um eine Neufassung (handelt).“

Auch in der amtlichen Begründung zum Gesetzesentwurf zu § 3 EEG in der Fassung von 2004 heißt es: „Die Regelung des Abs. 2 dient auch dazu, die dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch die Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern. Dabei soll es darauf ankommen, ob die Stromerzeugung auf dem Einsatz gleichartiger Energieträger (d.h. der jeweiligen Arten von erneuerbaren Energien im Sinne dieses Gesetzes) beruht.“ (BGBL. 2005 I, S 1918).

In diesem Zusammenhang stellte die FNR bereits am 11.05.2006 eine Anfrage bezüglich der Vergütung von „modularen Biogasanlagen“ bzw. von Biogasparcs an das BMU, welche dann mit Schreiben vom 10.07.2006 beantwortet wurde. Darin heißt es: „Besteht der Zweck der modularen Bauweise alleine darin, Anspruch auf die höhere Vergütung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG zu begründen, liegt nach hiesiger Rechtsauffassung ein Verstoß gegen die schutzwürdigen Interessen des zuständigen Netzbetreibers und ... der Letztversorger und mittelbar der Stromverbraucher vor, die die entstehenden Mehrkosten tragen müssten.....Es besteht daher nach Auffassung des Bundesumweltministeriums in diesen Fällen kein Anspruch auf Vergütung für die Einzelanlage nach § 8 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 EEG sondern ggf. nur ein Anspruch auf Vergütung der Gesamtanlage nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 iVm. § 12 Abs. 2 EEG.“

Das Schreiben, das die unverbindliche Rechtsauffassung des BMU schildert, ging vom BMU in Kopie z.B. an das Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, den Verband der Netzbetreiber – VDN – e.V. beim VDEW, die Stadtwerke Güstrow GmbH und die EON edis AG.

Da es sich bei den Ausführungen der Novellierung des EEG von 2009 zum Anlagenbegriff um eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage handelt und nicht um eine Neufassung, sind Anlagen, mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2009, die gemäß § 3 Abs. 2 EEG 2004 eine Anlage waren oder als eine galten, aus Sicht der FNR folgerichtig eine Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 oder bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu Zwecken der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator zusammenzufassen.

Votum:

- Kenntnisnahme
- mdB um Berücksichtigung